## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Konstanz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.12.2020 folgende

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen

In § 4 Abs. 1 Buchstabe e) wird die Angabe "Kulturausschuss (in der Funktion des Orchesterausschusses für den Eigenbetrieb Südwestdeutsche Philharmonie)" durch die Angabe "Orchesterausschuss (für den Eigenbetrieb Südwestdeutsche Philharmonie)" ersetzt.

# 2. § 11 Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

In § 11 Abs. 1 werden die "Tourist-Information Konstanz GmbH" und die "Stadtmarketing Konstanz GmbH" ersetzt durch die "Marketing und Tourismus Konstanz GmbH".

### 3. Abschnitt VI. "Sitzungen"

Nach Abschnitt V wird neu eingefügt:

Abschnitt VI "Sitzungen"

# 4. § 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Unter Abschnitt VI "Sitzungen" wird neu eingefügt:

§ 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

"Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden."

### 5. Abschnitt VII "Inkrafttreten"

Der bisherige Abschnitt VI. "Inkrafttreten" wird:

Abschnitt VII. "Inkrafttreten"

#### 6. Der bisherige § 18 wird neu § 19.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 17.12.2020

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung des Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

lst eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister